



Erste Änderung der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Dezember 2022

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 61 Abs. 6 S. 1; § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118, erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 23. September 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 09/2019, S. 295). Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 28. Juni 2022 und am 29. November 2022 die nachfolgende Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. September 2022 und am 6. Dezember 2022 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 13. Dezember 2022 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit qualifiziertem Prädikat abgeschlossenes theologisches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus. ²Dazu zählen: Fakultätsexamen bzw. Diplom, Magisterprüfung Evangelische Theologie im Hauptfach, Master Evangelische Theologie im Hauptfach, Erstes Theologisches Examen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder an der Regelschule, Master an einer Fachhochschule. ³Die Abschlussnote soll mindestens „gut“ sein. ⁴Auf begründeten Antrag, z.B. wenn die positive Stellungnahme einer Betreuerin/eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt, kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 3 zulassen.
- (2) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen voraus. ²Der Promotionsausschuss berät über Ausnahmen und legt sie dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. ³Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.



- (3) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über das Hebraicum, das Graecum und das Latinum durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein entsprechendes Zeugnis über Sprachprüfungen sowie eine hinreichende Beherrschung der deutschen oder der englischen Sprache voraus. ²Über die Gleichwertigkeit von Sprachprüfungen entscheidet der Promotionsausschuss. ³Fehlende Sprachabschlüsse sind als Auflage in den Bescheid der Annahme gem. § 3 Satz 9 aufzunehmen und bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (4) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie äquivalent zu den in Absatz 1 genannten Abschlüssen sind. ²Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Promotionsausschuss. ⁴Der Promotionsausschuss kann zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses der Bewerberin/dem Bewerber ergänzende Auflagen erteilen.
- (5) ¹Besonders befähigte Bewerberinnen/Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss bzw. einem Abschluss einer staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule, die nicht Mitglied des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages ist, oder einem Hochschulabschluss mit Evangelischer Theologie im Nebenfach können zur Promotion zugelassen werden, wenn der wissenschaftliche Charakter des Studiums unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer gewährleistet ist. ²Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. ³Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. ⁴Er kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.
- (6) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelor-Studiengängen und Absolventinnen/Absolventen des Staatsexamens Grundschule werden gemäß Absatz 1 zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer erbracht ist. ²Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine Stellungnahme von zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit ist. ³Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. ⁴Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. ⁵Er kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen. ⁶Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) ¹Werden nach Absatz 4 bis 6 Auflagen durch den Promotionsausschuss erteilt, so sind diese bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. ²Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten und Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Theologischen Fakultät mitgetragen wird.



- (8) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen wurde oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§3

Annahme zur Promotion und Betreuung“

- b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „muss vor der Zulassung zur Promotion“ durch die Wörter „hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation“ sowie die Wörter „als Doktorandin/Doktorand“ durch die Wörter „zur Promotion (Annahme als Doktorandin/Doktorand) zu“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Registrierung“ durch das Wort „Beantragung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen, sowie der Buchstabe „e.“ aufgehoben.

- c. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.“

- d. In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Bei“ durch das Wort „Vor“ ersetzt.

- e. In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Wörter „und gegebenenfalls Erteilung von Auflagen“ eingefügt.

- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „darunter der Pro- und Studiendekan/-in“ angefügt.

bb. In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „der Amtszeit der Dekanin/ des Dekans“ durch die Wörter „seiner Amtszeit“ ersetzt.



- c. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „hat“ durch die Wörter „soll nach Möglichkeit“ ersetzt, sowie am Satzende das Wort „haben.“ angefügt.
 - d. Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Der Promotionsausschuss ist berechtigt, weitere sachkundige Personen als Berichterstatterinnen/Berichterstatter oder Beraterinnen/Berater zu den Sitzungen hinzuzuziehen.“
 - e. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „pro Fachgebiet der Theologischen Fakultät“ gestrichen.
4. In § 6 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„³Weichen die Bewertungen der Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest. ⁴Zuvor kann die/der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Promotionsausschusses ein weiteres Gutachten einholen; sie/er soll dies tun, wenn die Noten der beiden Gutachtenden um mehr als eine Note voneinander abweichen.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann das Kolloquium nichtöffentlich stattfinden. ³Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen/den Betreuern vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagfrist folgt. ⁵Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktoranden durch das Promotionsbüro spätestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.
- (2) ¹Im Kolloquium, das eine Dauer von 60 Minuten hat, soll die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Faches und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. ²Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuerinnen/den Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte aus ihrem/seinem Fachgebiet für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. ³Frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) ¹In der Disputation, die eine Dauer von 90 Minuten hat, soll die Doktorandin/der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem vorbereiteten Vortrag von 30 Minuten Dauer vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen. ²Frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission und die promovierten Vertreterinnen/Vertreter der theologischen Fachgebiete.



- (4) ¹Das Kolloquium bzw. die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens eine weitere Hochschullehrerin/ein weiterer Hochschullehrer.
- (5) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission ein Prädikat gemäß der in § 6 Abs. 4 genannten Bewertungsskala.
- (6) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. ²Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. ³Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ⁴Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.“
6. In § 8 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
7. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dekanin/dem Dekan“ durch die Wörter „Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ ersetzt.
8. In § 12 Satz 2 wird das Wort „Disputation“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Promotionsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. Dezember 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Christopher Spehr
Dekan der Theologischen Fakultät